

In den Haupt- und Finanzausschuss (28.10.2014)	/	/
In den Rat (04.11.2014)	/	/

Änderung der Hundesteuersatzung in der Gemeinde Sonsbeck

Antrag:

Die Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.1997 wird beschlossen.

Die Satzung (**Anlage**) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Nach § 7 Absatz 2 der Hundesteuersatzung ist die Hundesteuer vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Da die Hundesteuer nicht in einem Bescheid mit den übrigen Steuern und Abgaben erhoben werden kann, entsteht durch die vierteljährliche Verbuchung ein vermeidbarer Aufwand. Zur Verwaltungsvereinfachung wird als einmaliger Zahlungstermin der 01.07. eines jeden Jahres vorgeschlagen. Für die Stadtkasse Xanten/Sonsbeck bedeutet dies eine erhebliche Arbeitserleichterung, da nur noch nach dem 01.07. ein Mahnlauf erfolgen wird.

Nach § 8 Abs. 2 der Hundesteuersatzung muss der Hund innerhalb von 2 Wochen unter den dort aufgeführten Gründen abgemeldet werden. Da viele Bürger erst bei der Abbuchung des Steuerbetrages daran denken, ihren mittlerweile verstorbenen oder weggegebenen Vierbeiner abzumelden, sollte der Zeitraum für eine rückwärtige Abmeldung auf 3 Monate verlängert werden.

Sonsbeck, 17.10.2014

Satzung vom 05.11.2014 zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 3 und 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck am 04.11.2014 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

§ 1

§ 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 01.07. mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 2

Im § 8 Abs. 2 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.